



# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

11. November 2009

Nr. 9/2009

## Inhalt

Seite

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | Erste Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen | 2 |
|---|---|---|

Herausgeber:  
Präsident der Fachhochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.fh-nordhausen.de](http://www.fh-nordhausen.de)) unter Downloads/Ordnungen der FHN/Amtliche Bekanntmachungen.

# **Erste Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen vom 20. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 4/2007, S. 2) und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen vom 20. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 4/2007, S. 6). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 7. Oktober 2009 beschlossen. Die Erste Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen wurde durch den Präsidenten am ... genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen vom 20. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 4/2007, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. An § 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Sie gilt letztmalig für die zum Wintersemester 2009/2010 immatrikulierten Studierenden.“
2. An § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt: „Abweichend vom Studienplan finden ab dem Sommersemester 2007 die Lehrveranstaltungen zum Modul Nr. 12 (Marketing für öffentliche Dienstleistungen) im 2. Fachsemester und die Lehrveranstaltungen zum Modul Nr. 50 (Wissenschaftstheorie und -methodik)“ im 1. Fachsemester statt.
3. An § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt: „Abweichend vom Studienplan werden zum Modul Nr. 12 (Marketing für öffentliche Dienstleistungen) ab dem Wintersemester 2009/2010 die Lehrveranstaltungen

„Verwaltungsmarketing“ und „E-Government“ angeboten.

4. An § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Abweichend vom Studienplan finden die Lehrveranstaltungen zum Modul Nr. 31 (Verwaltungskultur) im Sommersemester 2010 nicht statt. Die Lehrveranstaltungen werden im Wintersemester 2010/2011 angeboten, dann in Form von Blockveranstaltungen. Statt dem Modul Nr. 31 (Verwaltungskultur) können im Sommersemester 2010 ein Modul „Interorganisationsbeziehungen und Netzwerke“ (3 ECTS-Credits) sowie eine Prüfungsleistung (2 ECTS-Credits) aus einem Modul „Rechtswissenschaftliche Governance-Ansätze“ absolviert werden.“

## **Artikel 2 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management & Governance an der Fachhochschule Nordhausen vom 20. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 4/2007, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. An § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Sie gilt letztmalig für die zum Wintersemester 2009/2010 immatrikulierten Studierenden.“
2. In § 8 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.
3. § 8 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Nr. 2, soweit sie während einer Lehrveranstaltung erbracht werden.“
4. In § 11 Abs. 7 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:  
„Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; jedem Exemplar ist ein Datenträger (CD-ROM oder Diskette) beizufügen, auf dem die Masterarbeit in digitaler Form als Datei im DOC- oder PDF-Format gespeichert ist; die Masterarbeit muss elektronisch nach Stichworten durchsuchbar sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“
5. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Bachelorabschlusses“ durch das Wort „Masterabschlusses“ ersetzt.
6. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Eine zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistung wird auf gesonderten Antrag des Kandidaten mit Note und ECTS-Credits ausgewiesen
  - a) auf dem Masterzeugnis, soweit es sich um eine Studien- oder Prüfungsleistung aus einem Masterstudiengang handelt,
  - b) auf einem gesonderten Zeugnis, soweit es sich um eine Studien- oder Prüfungsleistung aus einem Bachelorstudiengang handelt,

gegebenenfalls zusammen mit den Leistungen aus Bachelorstudiengängen, die nach § 3 Abs. 5 oder § 3 Abs. 10 der Studienordnung nachzuholen waren.

Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“

7. In § 19 Abs. 5 Satz 2, in § 20 Abs. 5 Satz 4 und in Anlage 2 wird jeweils das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

### **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, .....

gez. Wagner

gez. Tegen

Der Präsident  
Fachhochschule  
Nordhausen

Der Dekan  
Fachbereich Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften

